

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Zornheim**  
**über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang**  
**bebauten Ortsteil von Zornheim**

**vom 22.07.1991**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 13.12.1973 (GVBl. S. 419), in der zurzeit geltenden Fassung zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die folgende Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Zornheim beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB, bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in den im Zusammenhang bebauten Bereich der Ortsgemeinde Zornheim einbezogen.

**§ 2**

Die in § 1 dieser Satzung getroffene Regelung betrifft die Grundstücke, Zornheim, Flur 1, Parzelle 347, 300/3, 300/2 tw. und Flur 3, Parzelle 280 - 288.

Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan \*) eingetragen. Die überbaubare Fläche ist bestimmt durch Baugrenzen. Der Abstand der vorderen Baugrenze zur Neugasse beträgt generell 5,00 m, die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche generell 15,00 m. Die Firstrichtung wird parallel zur Neugasse festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zornheim, 22.07.1991

Richard Becker  
Ortsbürgermeister

\*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Öffnungszeiten einsehbar.